

Vergaberichtlinien Stadtgemeinde Schwaz (Auszug)

Die Befriedigung eines dringenden Wohnbedarfes ist Grundvoraussetzung für den Erwerb. Erwerber:innen müssen also die Absicht haben, die ausschließlich für den Eigenbedarf bestimmte geförderte Wohnung zur Befriedigung des regelmäßigen Wohnbedürfnisses zu verwenden.

Ein Erwerb als bloße Kapitalanlage oder zu spekulativen Zwecken scheidet daher aus.

Erwerber:innen verpflichten sich, Eigentums- oder Nutzungsrechte an anderen Wohnhäusern oder Wohnungen innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist aufzugeben.

Erwerber:innen verpflichten sich weiters, die Wohnung der Stadtgemeinde Schwaz binnen einer Frist von 6 Monaten zum Kauf anzubieten, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- die Wohnung wird weder vom/von der Erwerber:in noch von dem/der Lebenspartner:in und deren Kinder im gemeinsamen Haushalt zur Befriedigung ihres regelmäßigen Wohnbedürfnisses verwendet, außer die Erwerber:in ist wegen Krankheit, zu Kur- oder Unterrichtszwecken, aus zwingenden beruflichen oder sonstigen wichtigen Gründen vorübergehend abwesend;
- die Erwerber:in hat die Eigentums- oder Nutzungsrechte an anderen Wohnhäusern oder Wohnungen entgegen Punkt 2.3. nicht aufgegeben;
- die Erwerber:in hat die Wohnung nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Erteilung der baubehördlichen Benützungsbewilligung oder nach der Räumung durch die Vorbenützer:in in Benützung genommen;
- die Erwerber:in hat die Wohnung ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Stadtgemeinde Schwaz vermietet oder auf andere Weise anderen Personen zur Benützung überlassen.

In Zweifelsfällen bei Vergabeentscheidungen sind generell die Bestimmungen des TWFG heranzuziehen.

Kriterien für die Aufnahme in den Bewerber:innenkreis

Als Erwerber:Innen kommen nur jene Personen in Betracht, welche folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- der Erwerb dient der Befriedigung eines dringenden Wohnbedarfes
- Erwerber:innen gelten im Sinne des TWFG als förderungswürdig
- Erwerber:innen haben seit mindestens 3 Jahren ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Schwaz oder hatten diesen früher mindestens während eines Zeitraumes von 5 Jahren in der Stadtgemeinde Schwaz und werden ihn wieder in die Stadtgemeinde Schwaz verlegen.
- Vollendung des 19. Lebensjahres

Das Ansuchen um Vergabe ist in schriftlicher Form bei der Stadtgemeinde Schwaz Wohnungsamt einzubringen

Im Sinne des TWFG 1991 kommt nur ein Ersterwerb in Frage.

Die oben angeführten Kriterien müssen kumulativ vorliegen.

Aus diesen Richtlinien kann keinerlei Rechtsanspruch abgeleitet werden.